

**Hermann Thebrath\***

## **DACH Tagung vom 21. bis 23. September 2006 in Ljubljana**

Stichworte: Personenfreizügigkeit, grenzüberschreitendes Arbeitsrecht

Die Herbsttagung der Vereinigung fand vom 21- bis 23. September 2006 in Ljubljana statt und befasste sich mit der Thematik des Arbeitsrechtes in Lichte der „Europäischen Personenfreizügigkeit“.

Die Veranstaltung wurde mit einem Abendempfang im Tagungshotel Best Western Premier Hotel Slon eröffnet.

In seinem Einleitungsreferat stellte der Referent Rechtsanwalt Prof. Haase zunächst die Grundzüge des Rechts auf Freizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit nach dem Recht der EU dar und gab sodann im Lichte der Personenfreizügigkeit einen umfassenden Überblick des Arbeitsrechts, Sozialversicherungsrechts und Steuerrechts nebst ausländerrechtlichen Aspekten im Rahmen seines Länderberichts zu Deutschland. Diesem Vortrag folgte der Vortrag von Rechtsanwalt Mag. Rudolf Vouk über die Ausländerbeschäftigung in Österreich. Unterschiede zum deutschen Recht ergaben sich dabei einmal zu EU-Drittländern wie auch bezüglich der neuen Beitrittsländer der EU; betreffend diese Länder stellten sich die österreichischen Regelungen als sehr restriktiv da. Die Personenfreizügigkeit nach Schweizer Recht mit einem ausländer-, arbeits- und steuerrechtlichen Überblick gab Rechtsanwalt LL.M. Thomas Loher. Im Gegensatz zu den Staaten der EU, in denen sich die Personenfreizügigkeit aus den Grundfreiheiten des EG-Vertrags ergibt, ergibt sich die Personenfreizügigkeit gemäß den Ausführungen von Rechtsanwalt Loher aus dem zwischen der EU und der Schweiz geschlossenen Personenfreizügigkeitsabkommen. Festzustellen war, dass die Schweiz die Personenfreizügigkeit im Gegensatz zu Deutschland und Österreich offensichtlich schneller und freizügiger umsetzt. Im Anschluss daran erfolgte der Länderbericht des Fürstentums Liechtenstein von Rechtsanwalt Hansjörg Lingg, LL.M. Grundlage der Personenfreizügigkeit im Verhältnis zu Liechtenstein ist das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-A), wobei der EFTA-Gerichtshof in jüngster Zeit immer wieder diskriminierende Vorschriften Liechtensteins aufheben musste. Die arbeitsrechtliche Freizügigkeit in Frankreich wurde von Avocat Jean-Louis Feuerbach dargestellt und zwar im Hinblick auf die Versetzung eines französischen Arbeitnehmers ins Ausland wie auch der Abordnung ausländischer Arbeitnehmer nach Frankreich. Mit der Personenfreizügigkeit im tschechischen Arbeitsrecht befasste sich Rechtsanwältin Mgr. Monika Wetzlerová. Es folgte eine Kurzdarstellung sowohl des tschechischen Arbeitsrechts wie auch der besonderen Vorschriften bei länderübergreifenden Tätigkeiten von Arbeitnehmern. Das neue Arbeitsgesetzbuch tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Der erste Vortragstag wurde sodann im abendlichen Rahmenprogramm mit einem Aperitif und festlichen Diner im Restaurant Maxim abgeschlossen.

Am Samstagvormittag folgten dann die Länderberichte zu Slowenien und Polen. Rechtsanwalt Dr. Roland Grilc stellte bei seinem Vortrag über Slowenien dar, dass die dortigen Regelungen im wesentlichen ähnlich sind wie die deutschen und österreichischen Regelungen. Als wichtig stellte sich für alle Arbeitgeber heraus,

dass für jeden Arbeitsplatz ein Anforderungsprofil erstellt werden muss, also auch für einen ausländischen Arbeitnehmer. Ein Verstoß hiergegen ist strafbewehrt und wird auch kontrolliert und geahndet. Freie Arbeitsplätze müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die Reihe der Vorträge wurde abgeschlossen mit dem Vortrag von Rechtsanwältin Magdalena Iwanska. Auch hier wurde sowohl die Entsendung polnischer Arbeitnehmer ins Ausland wie auch die Beschäftigung von Ausländern in Polen dargestellt. Abgerundet wurde der Vortrag mit einem Überblick über das Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie einem Überblick über die von Polen abgeschlossenen besonderen bilateralen Abkommen.

Die Referate der Tagung zeigten, dass die dargestellten Länder der EU die Personenfreizügigkeit bei Arbeitnehmern aufgrund der Grundfreiheiten des EG-Vertrages mehr oder weniger intensiv, jedoch größtenteils gleich umgesetzt haben. Dies gilt auch aufgrund des im Rahmen der Bilateralen Abkommen I zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossenen Personenfreizügigkeitsabkommens für das Verhältnis der einzelnen EU-Staaten zur Schweiz sowie betreffend Liechtenstein im Hinblick auf das EWR-A.

---

Dr. Hermann Thebrath ist Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuerrecht in Schalksmühle